

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetriebe Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 06.10.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Nenndorf nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Kurbetriebe Stadt Bad Nenndorf“

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 20.000 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Aufgabe des BgA Kurbetriebe ist die Abwicklung der Geschäftsvorgänge aus der Verwaltung der vom Land Niedersachsen ab dem 1. Februar 2005 von der Stadt Bad Nenndorf übernommenen Vermögenswerte des Niedersächsischen Staatsbades; hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung, Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und der Unterhaltung des Kurparks zur Förderung des Kurbetriebs und des Fremdenverkehrs in Bad Nenndorf, sowie die Förderung des Kurortcharakters.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung durch den Rat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. die wirtschaftliche Führung, u. a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,

3. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
4. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen,
5. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit nicht der Betriebsausschuss, der VA, der Stadtdirektor oder der Rat zuständig sind,
6. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro (netto); dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
7. der Personaleinsatz,
8. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, soweit ihre Deckung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht gewährleistet ist, bis maximal 3.000 EUR (netto),
9. Planungsaufträge bis 5.000 EUR (netto),
10. Abschluss von Verträgen über Lief- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen nach Maßgabe des Vergaberechts bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro (netto).

(3) Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig an den Verwaltungsausschuss.

(4) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(5) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Bad Nenndorf bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, sowie die Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Stadt Bad Nenndorf.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Rates der Stadt Bad Nenndorf. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH und ein Vertreter der Interessengemeinschaft Bad Nenndorf nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Stadtdirektors der Stadt Bad Nenndorf oder die der Betriebsleitung fallen,
2. die die Vorbereitung von, den Eigenbetrieb betreffenden, Beschlüssen des Rates und die Überwachung der Geschäftsführung des Betriebsleiters, sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend des Wirtschaftsplans,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 3.000 Euro (netto) überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Vorschlag an den Rat der Stadt Bad Nenndorf, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist dann unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Betriebsausschuss kann Entscheidungen von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 NKomVG zur Entscheidung vorlegen.

(6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

§ 5 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Kommunalverfassung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

1. Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
2. Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
4. Gewährung von Darlehen,
5. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
6. Umwandlung der Rechtsform des Betriebes.

§ 6 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO), bestehend aus (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Nenndorf zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Nenndorf verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, frühestens am 01.01.2022, in Kraft.

Bad Nenndorf, den 06.10.2021

Mike Schmidt
Stadtdirektor

Marlies Matthias
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetriebe Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 22.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetriebe Stadt Bad Nenndorf vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Rates der Stadt Bad Nenndorf. Die Anzahl der politisch beratenden Mitglieder bestimmt der Rat. Zusätzlich nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH und ein Vertreter der Interessengemeinschaft Bad Nenndorf an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 22.06.2022, frühestens am Tage ihrer Verkündung, in Kraft.

Bad Nenndorf, den 22.06.2022

Mike Schmidt
Stadtdirektor

Marlies Matthias
Bürgermeisterin